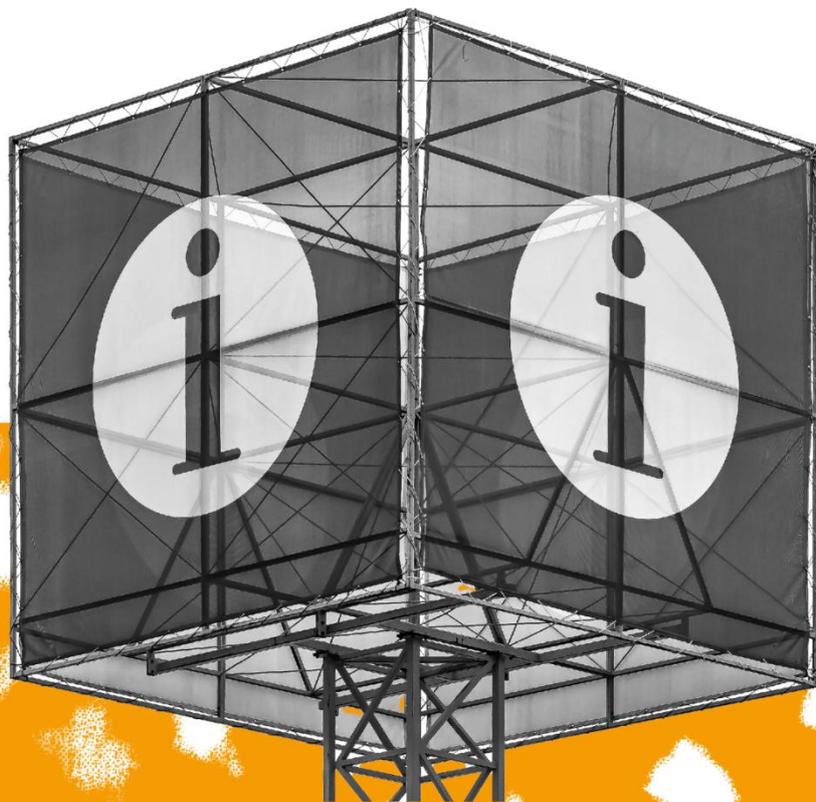


SCHNELLINFO



August 2025

Schnellinfo August 2025

Inhalt

In eigener Sache

- Einladung zur Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW im September 2025
- Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im September 2025
- Flüchtlingsrat NRW übt Kritik an nordrhein-westfälischer Abschiebungspolitik
- Flüchtlingsrat NRW hebt humanitäre Bedenken bei Abschiebungen hervor
- Bilanz des Flüchtlingsrats NRW zu zehn Jahren „Wir schaffen das!“
- Umfragereihe des Flüchtlingsrats NRW

Aus aktuellem Anlass

- Strafanzeige wegen Abschiebung von Afghaninnen mit Aufnahmezusage aus Pakistan
- Pro Asyl und Wadi e.V. fordern Schutz für Ezi-dinnen aus dem Irak
- Viele Syrerinnen aus der Türkei zurückgekehrt
- Pro Asyl: Interviewreihe zum Sommer der Solidarität

Europa

- Wieder Tote bei Bootsunglück vor Lampedusa
- Italien setzt Seenotrettungsschiff nach Rettungseinsatz fest
- Kein Anspruch auf Unterkunft mehr für Schutz-berechtigte in Belgien

Deutschland

- Referentinnenentwurf Leistungsanpassungs-gesetz bei vorübergehendem Schutz
- Positionierungen zu Arbeitsverboten durch Ausweitung von „sicheren Herkunftsstaaten“

Nordrhein-Westfalen

- Geplante Verlängerung der Wohnverpflichtung für Asylsuchende in Landeseinrichtungen

Rechtsprechung und Erlasse

- EuGH zu unionsrechtlichen Vorgaben der Festlegung „sicherer Herkunftsstaaten“
- EuGH: Elternteil eines EU-angehörigen Kindes hat Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis

- EuGH: Frist zur freiwilligen Ausreise als wesentlicher Bestandteil der Rückkehrentscheidung
- EGMR stoppt von Österreich geplante Abschiebung nach Syrien
- EGMR stoppt vorläufig Sudan-Abschiebungen aus Griechenland
- BVerfG: Beteiligung von Vertrauenspersonen in Abschiebungshaftverfahren
- BVerfG: Recht auf Anhörung im Beisein der Anwältin in Abschiebungshaftverfahren
- LSG Niedersachsen-Bremen: Anspruch auf AsylbLG-Leistungen auch bei Schutzstatus in anderem EU-Staat

Zahlen und Statistik

- Asylgeschäftsstatistik des BAMF für Juli 2025
- Antwort der Bundesregierung zu Einreisezahlen im Rahmen humanitärer Programme
- Antwort der Bundesregierung zu Kosten der Grenzkontrollen und Zurückweisungen
- Antwort der Bundesregierung zu Abschiebungen und Ausreisen im ersten Halbjahr 2025
- Antwort der Bundesregierung zu Widerrufsprüfverfahren des BAMF

Materialien

- Rat der EU: Jahresbericht zur Umsetzung der EU-Leitlinien zu humanitärem Völkerrecht
- Bundesregierung: Bericht zur Situation un-beleiteter Minderjähriger in Deutschland
- ELENA: aktualisierte Rechtsprechungsübersicht
- AA: Informationen zur Aussetzung des Familien-nachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten
- SVR: Faktenpapier zu Flucht und Asyl
- IAB: Zuwanderungsmonitor Juli 2025
- IAB: Kurzbericht zur Arbeitsmarktintegration von 2015 eingereisten Flüchtlingen
- DIW: Untersuchung zu Einbürgerungsabsichten von Flüchtlingen
- Uni Halle und BAMF: Studie zum Einfluss institutioneller Rahmenbedingungen auf Spracherwerb junger Flüchtlinge

- GGUA: Rechtsprechung zur Unzulässigkeit von Leistungsausschlüssen in Dublin-Fällen
- BLEIBdran+: Arbeitshilfe zu Residenzpflicht, Wohnsitzauflage und Wohnsitzregelung

- FR Niedersachsen: FAQ für geflüchtete Frauen aus Afghanistan

Termine



In eigener Sache

Einladung zur Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW im September 2025

Der Flüchtlingsrat NRW lädt zu seiner [Mitgliederversammlung](#) am 03.09.2025 von 13:30 – 18:00 Uhr im Stadtteilzentrum Q1, Halbachstr. 1, Bochum ein. Ali Ismailovski vom Café Zuflucht in Aachen wird einen Überblick über Bleiberechte und die damit verbundenen Herausforderungen für Flüchtlinge mit Behinderung geben. Zudem informiert Rechtsanwältin Sarah Benschmidt über aktuelle rechtliche Entwicklungen im Kontext Flucht und Asyl, insbesondere über flüchtlingspolitische Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag und deren Umsetzungsstand. Für eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist keine Anmeldung erforderlich. Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen!

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im September 2025

Im September bietet der Flüchtlingsrat NRW wieder verschiedene Online-Veranstaltungen an, für die eine Anmeldung schon jetzt möglich ist.

Online-Austausch: „Bildungsteilhabe geflüchteter Kinder und Jugendlicher“, Dienstag, 09.09.2025, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Austausch: „Landesunterkünfte“, Mittwoch, 10.09.2025, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-AG: „Schutzstandards und -konzepte für vulnerable Flüchtlinge in der kommunalen Unterbringung“, Dienstag, 16.09.2025, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Austausch: „Partizipation und Beteiligungsformate in Landesunterkünften“, Mittwoch, 17.09.2025, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Input und -Austausch: „Aufenthaltssicherung für Geduldete“, Donnerstag, 18.09.2025, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Austausch: „‘Letzte Chance‘“ in Härtefällen, Mittwoch, 24.09.2025, 17:00 – 18:30 Uhr

Detaillierte Beschreibungen der Veranstaltungen können der [Webseite](#) des Flüchtlingsrats NRW entnommen werden.

Flüchtlingsrat NRW übt Kritik an nordrhein-westfälischer Abschiebungspolitik

In einem [Artikel](#) der NRZ vom 05.08.2025 äußerte Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, Kritik an der Abschiebungspolitik Nordrhein-Westfalens als Teil einer zunehmend auf Abschottung und Kriminalisierung von Schutzsuchenden zielenden Migrationspolitik. Mitunter seien Abschiebungen in humanitärer und rechtlicher Hinsicht problematisch, weshalb es nach Naujoks Einschätzung etwa konkrete Checklisten für die Behörden brauche, um unverhältnismäßige Härten zu vermeiden. Der politische Fokus sollte nicht auf einer Intensivierung von Abschiebungen liegen, wie sie die Landesregierung durch die Zentralisierung entsprechender Zuständigkeiten auf Landesebene verfolge, sondern vielmehr auf einer großzügigen Ausschöpfung bleiberechtlicher Möglichkeiten.

Flüchtlingsrat NRW hebt humanitäre Bedenken bei Abschiebungen hervor

In einem [Artikel](#) der Rheinischen Post vom 08.08.2025 hebt Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, hervor, dass die sinkende Zahl der in Nordrhein-Westfalen ankommenden Asylsuchenden nicht auf einen geringeren Schutzbedarf zurückzuführen sei, sondern auf eine verschärfte Abschottungspolitik. Während die weltweiten Fluchtbewegungen zunehmen, versuchen die EU-Staaten Naujoks zufolge, durch

restriktive Maßnahmen zu verhindern, dass Schutzsuchende überhaupt Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet erhalten.

Bilanz des Flüchtlingsrats NRW zu zehn Jahren „Wir schaffen das!“

Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, hat in einem [Gespräch](#) mit WDR COSMO italiano am 19.08.2025 auf das zehnjährige Jubiläum von Angela Merkels Satz „Wir schaffen das“ zurückgeblickt. Sie stellte fest, dass sich der politische Diskurs seit 2015 deutlich verschärft habe: Flucht und Migration würden heute fast nur noch als Bedrohung wahrgenommen.

Umfragereihe des Flüchtlingsrats NRW

Seit Juli 2025 führt der Flüchtlingsrat NRW unter dem Titel „Im Fokus“ eine monatliche [Umfrage](#)

durch. Zur ersten Befragung im Juli zu Grenzkontrollen/-zurückweisungen gab es lediglich zwei Rückmeldungen, in denen von stichprobenartigen Kontrollen an der Grenze zu den Niederlanden im Juni 2025 berichtet wurde. Die August-Umfrage zur Beschulung geflüchteter Kinder und Jugendlicher ergab, dass Wartezeiten auf Schulplätze je nach Kommune stark variieren und Überbrückungsangebote meist fehlen würden. Teilweise würden ältere Kinder zunächst in Willkommensklassen unterrichtet, wobei eine kontinuierliche Sprachförderung nach dem Übergang in Regelklassen oft nicht gesichert sei. Über den [E-Mail-Verteiler](#) „Akutes/Aktuelles“ werden die Ergebnisse bereitgestellt und zugleich die Teilnahme an weiteren Umfragen ermöglicht. Rückmeldungen zu Themen vergangener Umfragen sind jederzeit über Mail an aktionen@fnnrw.de möglich.

Aus aktuellem Anlass

Strafanzeige wegen Abschiebung von Afghaninnen mit Aufnahmezusage aus Pakistan

Laut einer [Pressemitteilung](#) von Pro Asyl vom 15.08.2025 hat die Organisation gemeinsam mit dem Patenschaftsnetzwerk Ortskräfte nach der Abschiebung afghanischer Staatsangehöriger mit deutscher Aufnahmezusage aus Pakistan Strafanzeige gegen Bundesaußenminister Johann Wadepuhl und Bundesinnenminister Alexander Dobrindt gestellt. Nach Ansicht der Organisationen könnten sich die Minister durch Nichtverhinderung der von Pakistan angekündigten Abschiebungen von Menschen mit Aufnahmezusagen nach Afghanistan wegen Aussetzung (§ 221 StGB) und unterlassener Hilfeleistung strafbar gemacht haben. Nach Angaben von Pro Asyl hat Pakistan am 13.08.2025 insgesamt 34 Afghaninnen mit deutscher Aufnahmezusage nach Afghanistan abgeschoben. Insgesamt befinden sich nach Schätzung von Pro Asyl noch rund 2.000 Afghaninnen mit deutscher Aufnahmezusage in Pakistan. Die Organisationen warnten vor einer erheblichen Gefährdung der Abgeschobenen in Afghanistan, wo unter

der seit vier Jahren bestehenden Taliban-Herrschaft willkürliche Inhaftierungen, Misshandlungen oder gar Hinrichtungen drohten, insbesondere für ehemalige Ortskräfte deutscher Einrichtungen.

Am 25.08.2025 haben sich 87 Organisationen mit einem [Offenen Brief](#) an Außenminister Wadepuhl und Innenminister Dobrindt gewandt und eine drastische Beschleunigung der Sicherheitsüberprüfungen und Visaerteilungen, die sofortige Evakuierung gefährdeter Personen aus Pakistan sowie eine enge Zusammenarbeit mit internationalen Partnerinnen gefordert, um eine sichere Ausreise der Betroffenen aus Pakistan zu ermöglichen. Das Auswärtige Amt bestätigte am selben Tag in einer Antwort an den Deutschen Anwaltverein (DAV), dass seit dem 12.08.2025 rund 450 Personen aus den Aufnahmeverfahren festgenommen und etwa 210 nach Afghanistan abgeschoben worden seien, während 240 wieder freigekommen seien. Die Bundesregierung erklärte, sie stehe in engem Austausch mit den pakistanischen Behörden und setze alle diplomatischen und organisatorischen Mittel ein, um schnellstmöglich Lösungen zu erreichen.

Wie Legal Tribune Online mit [Artikel](#) vom 21.08.2025 berichtete, haben nach dem Beschluss der 8. Kammer des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin vom 07.07.2025 (Az.: VG 8 L 290/25 V), dass afghanischen Staatsangehörigen mit Aufnahmezusage ein Visum erteilt werden muss, verschiedene Kammern des VG Berlin inzwischen 21 weiteren Eilanträgen stattgegeben. In zwei Verfahren habe das Gericht sogar Zwangsgeldandrohungen gemäß § 172 VwGO gegen das Auswärtige Amt ausgesprochen, falls dieses die gerichtlichen Entscheidungen nicht umsetze.

Pro Asyl und Wadi e.V. fordern Schutz für Ezidinnen aus dem Irak

Zum Jahrestag des Beginns des Völkermords an den Ezidinnen haben Pro Asyl und Wadi e.V. am 02.08.2025 in einer [Pressemitteilung](#) auf die anhaltend prekäre Lage Betroffener hingewiesen, die auch elf Jahre nach den von der Terrormiliz „Islamischer Staat“ verübten Gräueltaten weiterhin in provisorischen Lagern im Irak leben würden, vielfach ohne ausreichende Versorgung und in ständiger Unsicherheit. Laut einem [Bericht](#) von Wadi e.V. von Juli 2025 hat sich die Situation seit der angekündigten Schließung der Lager durch die irakische Regierung und dem Rückzug von Hilfsorganisationen weiter verschlechtert. Die Organisationen kritisieren, dass viele Ezidinnen in Deutschland trotz Anerkennung des Genozids durch den Bundestag noch immer keinen sicheren Aufenthaltsstatus hätten und von Abschiebung bedroht seien. Sie fordern einen bundesweiten Abschiebungsstopp sowie ein dauerhaftes Bleiberecht für die Betroffenen, um ihnen Schutz und eine langfristige Perspektive zu geben.

Viele Syrerinnen seit Dezember aus der Türkei zurückgekehrt

Der Standard informierte in einem [Artikel](#) vom 14.08.2025, dass laut Angaben des türkischen Innenministeriums vom gleichen Tag seit dem Sturz des syrischen Machthabers Bashar al-Assad im Dezember 2024 insgesamt 411.649 Syrerinnen aus der Türkei nach Syrien zurückgekehrt seien; allein seit Mitte Juni 2025 seien es fast 140.000 gewesen. In der Türkei lebten nach offiziellen Angaben weiterhin rund 2,5 Millionen syrische Flüchtlinge. Laut Standard ist es in Syrien zuletzt zu Gewaltausbrüchen gekommen, was Zweifel an der Fähigkeit der neuen Regierung wecke, Sicherheit und Rechte der Bevölkerung zu gewährleisten.

Pro Asyl: Interviewreihe zum Sommer der Solidarität

Zum zehnten Jahrestag des „Sommers der Solidarität“ hat Pro Asyl am 05.08.2025 eine [Interviewreihe](#) gestartet, die an die Zeit der großen Fluchtbewegungen im Jahr 2015 erinnert. Auf der Webseite der Organisation berichten Flüchtlinge aus verschiedenen Herkunftsländern von ihren persönlichen Lebenswegen seit ihrer Ankunft in Deutschland und zeigen, wie viel durch gesellschaftliche Solidarität möglich wurde. Mehrmals wöchentlich würden neue Interviews, Porträts, Protokolle, Fotos und Videos erscheinen, die Einblicke in das Leben von Menschen geben sollen, die heute als Nachbarinnen, Berufstätige, Eltern oder Ehrenamtliche Teil des gesellschaftlichen Miteinanders sind. Die Reihe soll auch einen Gegenakzent zur aktuellen flüchtlingsfeindlichen Debatte setzen und daran erinnern, dass Offenheit und Unterstützung auch heute zentrale Grundlagen für eine menschenrechtsbasierte Flüchtlingspolitik sind.

Europa

Wieder Tote bei Bootsunglück vor Lampedusa

In einem [Artikel](#) vom 14.08.2025 berichtete die Tagesschau, dass vor Lampedusa zwei Boote mit insgesamt bis zu 100 Flüchtlingen an Bord gekentert seien. Dabei seien laut UNCHR mindestens 26

Menschen ums Leben gekommen. Wie die italienische Nachrichtenagentur Ansa informiert habe, hätten die Boote am 12.08.2025 in Libyen abgelegt und seien rund 14 Seemeilen vor Lampedusa verunglückt. 60 Menschen seien nach Angabe des

italienischen Roten Kreuzes gerettet und einem UNHCR-Sprecher zufolge in ein Aufnahmезentrum auf Lampedusa gebracht worden.

Italien setzt Seenotrettungsschiff nach Rettungseinsatz fest

Das Projekt CompassCollective hat am 25.08.2025 eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht, in der es über die Festsetzung des Segelboots TROTAMAR III auf Lampedusa berichtet, nachdem die Crew am 24.08.2025 22 Flüchtlinge vor der Küste Libyens aus Seenot gerettet und auf die italienische Insel gebracht habe. Italien werfe der Crew vor, die libysche Küstenwache nicht über den Seenotfall informiert zu haben, und hätten daher am gleichen Tag verfügt, dass die TROTAMAR III den Hafen von Lampedusa für 10 bis 20 Tage nicht verlassen dürfe. Skipper Matthias WiedenlÜbbert betonte, dass man bewusst keine Daten an libysche oder tunesische Behörden weitergebe, um illegale „Pullbacks“ zu verhindern. Die Pressesprecherin des CompassCollective, Katja Tempel, kündigte eine Klage gegen die Festsetzung an.

Kein Anspruch auf Unterkunft mehr für Schutzberechtigte in Belgien

Mit [Artikel](#) vom 14.08.2025 berichtete Grenzecho, dass in Belgien im August 2025 eine Regelung im Bereich des Asyl- und Aufnahmerechts in Kraft getreten sei, wonach Personen, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union internationalen Schutz erhalten haben, keinen Anspruch mehr auf Unterbringung im belgischen Aufnahmesystem haben. Nach Angaben der belgischen Asyl- und Migrationsministerin Anneleen Van Bossuyt diene diese Maßnahme der Vermeidung des sogenannten „Asylshoppings“. Infolge der neuen Regelung seien in Brüssel erstmals Familien mit Kindern ohne Unterkunft geblieben, u.a. eine afghanische Familie mit drei Kleinkindern. Die Nichtregierungsorganisation Vluchtelingenwerk Vlaanderen habe kritisiert, dass es sich bei den Betroffenen oftmals um in Griechenland anerkannte Flüchtlinge handle, die dort weder Zugang zu Arbeit noch zu Wohnraum oder Bildung hätten.

Deutschland

Referentinnenentwurf Leistungsanpassungsgesetz bei vorübergehendem Schutz

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit Bearbeitungsstand vom 08.08.2025 den [Entwurf](#) eines „Gesetzes zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben (Leistungsrechtsanpassungsgesetz)“ veröffentlicht. Darin vorgesehen ist insbesondere, dass Schutzsuchende, die nach dem 31.03.2025 erstmals eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG beantragen oder, sofern sie bis zu diesem Zeitpunkt keine Fiktionsbescheinigung oder eine andere Aufenthaltserlaubnis erteilt bekommen hatten, erhalten haben, nur noch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

bekommen sollen und nicht, wie bisher, Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII. Der Entwurf ist noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Im Rahmen der Verbändebeteiligung wurden mehrere Stellungnahmen zum Gesetzentwurf veröffentlicht. Der Paritätische Gesamtverband warnt in seiner [Stellungnahme](#) vom 18.08.2025 vor einer Verschärfung von Armutslagen, da Betroffene künftig nur noch eingeschränkter Zugang zu Leistungen und Integrationsmöglichkeiten hätten. Außerdem sei das Gesetz integrationspolitisch kontraproduktiv und ziehe zusätzliche Belastungen für Verwaltung und Sozialsysteme nach sich. In ihrer [Stellungnahme](#) vom 18.08.2025 lehnt Pro Asyl den Gesetzentwurf ebenfalls in seiner Gesamtheit ab. Die Organisation sieht durch die Anwendung des AsylbLG eine massive soziale Schlechterstellung ukrainischer Flüchtlinge. Dies zeige sich insbesondere

durch die Auszahlung über Bezahlkarten statt Bargeld, die Anrechnung von Vermögen, einen eingeschränkten Zugang zur Gesundheitsversorgung sowie den Wegfall von Leistungen zur Arbeitsmarktintegration. In seiner am 18.08.2025 vorgelegten [Stellungnahme](#) weist der GKV-Spitzenverband u. a. darauf hin, dass die geplante Regelung zu Unsicherheiten bei der Fortführung bereits begonnener medizinischer Behandlungen führe. Unklar bleibe insbesondere, welche Behörde in diesen Fällen für die Finanzierung zuständig ist. Der Verband fordert daher, die Ansprüche eindeutig gegenüber den für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden zu verankern. Zudem macht er darauf aufmerksam, dass Krankenkassen aufgrund pauschaler Abrechnungen oder verspäteter Abmeldungen häufig noch Leistungen über den Zeitraum ihrer eigentlichen Zuständigkeit hinaus erbringen. Um eine einseitige Belastung der Krankenkassen zu vermeiden, sollten diese Kosten nach Auffassung des Verbandes vollständig von den Trägerinnen des AsylbLG erstattet werden.

Positionierungen zu Arbeitsverboten durch Ausweitung von „sicheren Herkunftsstaaten“

Die WIR-Netzwerke – Teil eines Programms zur Integration Schutzsuchender in den regionalen Ar-

beitsmarkt – haben am 06.08.2025 eine [Stellungnahme](#) zum Gesetzentwurf zur Bestimmung „sicherer Herkunftsstaaten“ veröffentlicht, in der sie vor den Folgen eines mit der Ausweitung von „sicheren Herkunftsstaaten“ verbundenen Anstiegs von Betroffenen mit Arbeitsverbot warnen. Der [Entwurf](#) sieht eine Verordnungsermächtigung vor, durch die die Bundesregierung Staaten künftig ohne Zustimmung von Bundestag oder Bundesrat als „sicher“ einstufen könnte. Für Asylsuchende aus solchen Staaten gilt ein absolutes Beschäftigungsverbot – sowohl während des Asylverfahrens als auch bei einer späteren Duldung. Nach Einschätzung der Netzwerke würden so viele Menschen, die auf längere Zeit nicht abgeschoben werden können, dauerhaft vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen und seien auf Sozialleistungen angewiesen, was integrationspolitisch kontraproduktiv und rechtlich problematisch sei. Der Hessische Flüchtlingsrat hat in einem [Positionspapier](#) vom 07.08.2025 ähnliche Kritik geäußert. Es sei eine erhebliche Ausweitung der sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ zu erwarten und die damit verbundenen Beschäftigungsverbote würden in zahlreichen Fällen „unlösbare“ Fallkonstellationen schaffen, weil viele Integrationsmöglichkeiten und eine Aufenthaltssicherung durch Arbeit, Ausbildung oder ähnliche Wege verunmöglicht würden.

Nordrhein-Westfalen

Geplante Verlängerung der Wohnverpflichtung für Asylsuchende in Landeseinrichtungen

Die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe (Diakonie RWL) hat am 10.07.2025 [Hinweise aus der unabhängigen Beratung und Zivilgesellschaft](#) zur geplanten Wiedereinsetzung des § 47 (1b) AsylG in Nordrhein-Westfalen veröffentlicht, der eine Verlängerung der Wohnverpflichtung für Asylsuchende in Aufnahmeeinrichtungen von 18 auf 24 Monate vorsieht. Die Diakonie RWL kritisiert dies als integrationshemmend und fordert u. a., eine systematische Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Personen, beispielsweise durch

den Zugang zu fachärztlicher Diagnostik, Übernahme der Kosten und Unterstützung bei der Einholung von Attesten und Gutachten, sicherzustellen. Zudem müsse eine frühere Zuweisung von Minderjährigen und jungen Volljährigen an die Kommunen gewährleistet werden. Auch sei eine zeitliche Befristung der Maßnahme mit Evaluation notwendig. Der [Gesetzentwurf](#) der Landesregierung zum Stand 12.07.2025 sieht neben der bundesgesetzlich vorgesehenen Ausnahme für Personensorge- und Erziehungsberechtigte mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen, deren Antrag nach sechs Monaten noch nicht beschieden wurde,

Ausnahmen für ältere Menschen ab Vollendung des 65. Lebensjahres, Menschen mit Behinderungen, Schwangere und Personen mit schweren physischen Erkrankungen vor.

Rechtsprechung und Erlasse

EuGH zu unionsrechtlichen Vorgaben der Festlegung „sicherer Herkunftsstaaten“

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit [Urteil](#) vom 01.08.2025 in den verbundenen Rechtssachen C-758/24 (LC) und C-759/24 (CP) entschieden, dass die Mitgliedstaaten Drittstaaten zwar als „sichere Herkunftsstaaten“ bestimmen dürfen, diese Einstufung jedoch einer uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle unterliegen muss. Jedes angerufene nationale Gericht muss daher prüfen können, ob die materiellen Kriterien des Anhangs I der Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU) erfüllt sind. Danach dürfen im gesamten betreffenden Staat weder Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung drohen und es müssen Schutz vor Zurückweisung (Refoulement) sowie die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Menschenrechte gewährleistet sein. Zudem muss sichergestellt sein, dass Betroffene und Gerichte hinreichenden Zugang zu den Informationsquellen erhalten, auf die sich die Einstufung als „sicher“ stützt, wobei Gerichte auch zusätzliche, verlässliche Erkenntnisse heranziehen dürfen. Der Entscheidung lag der Fall zweier bangladeschischer Staatsangehöriger zugrunde, deren Asylanträge von Italien nach ihrer Verbringung in eine Gemeinschaftseinrichtung in Albanien im beschleunigten Grenzverfahren als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden waren, weil Bangladesch nach italienischem Recht als „sicherer Herkunftsstaat“ galt. Das dem EuGH vorliegende Gericht in Rom zweifelte insbesondere an der Vereinbarkeit der Bestimmung eines Drittstaats als „sicheren Herkunftsstaat“ mit Unionsrecht hinsichtlich der Transparenz der zugrunde gelegten Informationsquellen sowie daran, ob eine Einstufung auch

dann zulässig ist, wenn sie nur für Teile der Bevölkerung zutrifft. Der EuGH stellt klar, dass die Einstufung als „sicherer Herkunftsstaat“ eine eng auszulegende Ausnahmvorschrift darstellt und nicht zulässig ist, wenn die Kriterien für bestimmte Personengruppen nicht erfüllt sind. Im Vorfeld des Verfahrens warnte Pro Asyl in einer [Pressemitteilung](#) vom 01.08.2025 davor, dass die Entscheidung des EuGH das italienische Albanien-Modell und die Einrichtung sogenannter „return hubs“ begünstigen könnte. Die in diesem Rahmen vorgesehenen beschleunigten Asylverfahren in Haftlagern außerhalb der EU seien nur für Schutzsuchende aus als „sicher“ eingestuften Herkunftsländern möglich. Nach Ansicht der Organisation handle es sich bei diesen Maßnahmen um eine „Aus-den-Augen-aus-dem-Sinn-Politik“, die Menschenrechte und das Schicksal Schutzsuchender missachte. Wiebke Judith, rechtspolitische Sprecherin von Pro Asyl, erklärte, die albanischen Lager führten zu pauschalen Inhaftierungen, fehlendem Zugang zu Rechtsschutz, Intransparenz und dem Ausbleiben demokratischer Kontrolle. Das Modell habe zu einer systematischen Entrechtung von Schutzsuchenden beigetragen und dürfe nicht zu „rechtsfreien Zonen“ außerhalb der EU führen, in denen sich Mitgliedstaaten ihrer Verantwortung entziehen.

EuGH: Elternteil eines EU-angehörigen Kindes hat Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit [Urteil](#) vom 01.08.2025 in der Rechtssache C-397/23 entschieden, dass ein Mitgliedstaat einem Elternteil nicht allein deshalb die Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen verweigern darf, weil das minderjährige, die Unionsbürgerschaft innehabende

Kind nicht Staatsangehörige des Aufnahmestaats ist. Im vorliegenden Fall verweigerte die deutsche Behörde einem polnischen Staatsangehörigen die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der elterlichen Sorge für seinen in Deutschland lebenden Sohn, der die polnische Staatsangehörigkeit besitzt. Der EuGH stellte klar, dass eine solche Regelung gegen den unionsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG verstößt, da aufenthaltsberechtigter Unionsbürgerinnen in jedem Mitgliedstaat in gleicher Weise wie eigene Staatsangehörige zu behandeln sind. Die Aufenthaltserlaubnis des Elternteils sei untrennbar mit der Wahrung der Freizügigkeit und des Familienlebens des Kindes verbunden und dürfe nicht von der Staatsangehörigkeit abhängen. Damit hat der EuGH auch bestätigt, dass der Elternteil eines Kindes mit einer nichtdeutschen EU-Staatsangehörigkeit Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG hat. Dies ist insbesondere deshalb relevant, weil mit der Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis zugleich ein Anspruch auf Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII verbunden ist.

EuGH: Frist zur freiwilligen Ausreise als wesentlicher Bestandteil der Rückkehrentscheidung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit [Urteil](#) vom 01.08.2025 in den verbundenen Rechtssachen C-636/23 und C-637/23 entschieden, dass die Entscheidung, einer Drittstaatsangehörigen im Rahmen einer Rückkehrentscheidung eine Frist für die „freiwillige Ausreise“ einzuräumen, kein bloßes verfahrensrechtliches Detail ist, sondern ein wesentlicher Bestandteil der Rückkehrentscheidung, der erhebliche Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Betroffenen hat und daher gerichtlich überprüfbar sein muss. Hintergrund der Verfahren war, dass belgische Behörden gegen zwei Drittstaatsangehörige aus Marokko und Algerien Rückkehrentscheidungen verbunden mit einem Einreiseverbot erlassen hatten, ohne ihnen eine Frist zur freiwilligen Ausreise einzuräumen. Die mit den dagegen gerichteten Klagen befassten

Gerichte baten den EuGH um Auslegung der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG im Lichte der Grundrechtecharta. Der EuGH begründete seine Entscheidung damit, dass die Entscheidung, eine Ausreisefrist zu verweigern, unmittelbare Rechtswirkungen entfaltet und die Rückführungsrichtlinie dies den Mitgliedstaaten deshalb nur in besonderen Fällen – etwa bei Fluchtgefahr oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung – erlaubt. Das Unionsrecht verlangt nach Art. 13 der Richtlinie und Art. 47 der Grundrechtecharta, dass ein wirksamer Rechtsbehelf gegen solche Entscheidungen möglich sein muss. Wird die Frist ohne ausreichende Begründung versagt, verliert die gesamte Rückkehrentscheidung ihre Gültigkeit. Die zuständige Behörde kann jedoch eine neue Rückkehrentscheidung erlassen, sofern sie die zuvor festgestellte Unregelmäßigkeit behebt. Zudem stellte der EuGH klar, dass ein Einreiseverbot nicht zwingend gleichzeitig mit der Rückkehrentscheidung erlassen werden muss, sondern auch nachträglich ausgesprochen werden darf.

EGMR stoppt von Österreich geplante Abschiebung nach Syrien

Laut einem [Artikel](#) auf der Webseite der asylkoordination österreich vom 12.08.2025 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) am gleichen Tag eine von Österreich geplante Abschiebung nach Syrien per einstweiliger Anordnung gestoppt. Anlass sei die im Juli 2025 erfolgte erste Abschiebung eines Syrers nach Damaskus gewesen, von dem seither jedes Lebenszeichen fehle. Das UN-Kontrollorgan zur Konvention gegen das Verschwindenlassen habe Österreich verpflichtet, den Aufenthaltsort und das Schicksal der abgeschobenen Person zu klären. Der EGMR verlange nun von der österreichischen Bundesregierung bis Ende August 2025 Antworten zu den offenen Fragen und habe bis Anfang September 2025 die ursprünglich für August vorgesehene weitere Abschiebung nach Syrien untersagt.

EGMR stoppt vorläufig Sudan-Abschiebungen aus Griechenland

Laut einer [Pressemitteilung](#) von Refugee Support Aegean (RSA) vom 15.08.2025 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in acht Verfahren sudanesischer Schutzsuchender einstweilige Maßnahmen nach Art. 39 der Verfahrensordnung erlassen, wodurch Griechenland vorläufig untersagt wird, die Betroffenen abzuschicken. Hintergrund sei ein Ende Juli 2025 von der griechischen Regierung verabschiedetes Gesetz, das neu ankommenden Schutzsuchenden aus nordafrikanischen Staaten für drei Monate den Zugang zum Asylverfahren verweigere. Die griechische Tageszeitung Ekathimerini berichtete mit [Artikel](#) vom 16.08.2025, dass eine Anrufung des EGMR notwendig geworden sei, da die griechische Asylbehörde eine Asylantragstellung durch die Betroffenen verweigert habe, und gerichtliche Beschwerden gegen Abschiebungsandrohungen mit pauschalen Standardbegründungen abgewiesen worden seien.

BVerfG: Beteiligung von Vertrauenspersonen in Abschiebungshaftverfahren

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit [Beschluss](#) vom 30.06.2025 (Az.: 2 BvR 1155/23) entschieden, dass eine Vertrauensperson im Abschiebungshaftverfahren als Verfahrensbeteiligte anzuerkennen ist. Der Beschwerdeführer war von einem marokkanischen Staatsangehörigen, gegen den das Amtsgericht (AG) Gelsenkirchen Abschiebungshaft angeordnet hatte, als Vertrauensperson im Sinne des Art. 104 Abs. 4 GG benannt worden. Er beantragte daraufhin beim AG u.a. Akteneinsicht und die Fortsetzung des Verfahrens als Feststellungsverfahren. Das AG lehnte seine Beteiligung jedoch ab und stützte sich dabei auf § 10 Abs. 3 FamFG, eine Vorschrift, die nur für Bevollmächtigte wie Rechtsanwälte gilt und auf Vertrauenspersonen nicht anwendbar ist. Dadurch wurde der Beschwerdeführer nicht als Verfahrensbeteiligter anerkannt und konnte gegen die Entschei-

dung auch kein Rechtsmittel einlegen. Nach Auffassung des BVerfG hätte der Beschwerdeführer bei Anwendung der richtigen Vorschrift (§ 7 Abs. 5 FamFG in Verbindung mit § 418 FamFG) als Vertrauensperson beteiligt werden können. Das BVerfG sieht den Beschwerdeführer durch die Entscheidung des AG in seinem Grundrecht auf Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG, das vor willkürlicher Ungleichbehandlung durch staatliche Stellen schützt, verletzt. Das BVerfG hob den Beschluss des AG vom 25.07.2023 auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an das AG zurück.

BVerfG: Recht auf Anhörung im Beisein der Anwältin in Abschiebungshaftverfahren

Mit [Beschluss](#) vom 01.08.2025 (Az.: 2 BvR 288/22) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass die Verlängerung von Abschiebungshaft ohne die Möglichkeit für die Betroffene, im Beisein ihrer gewählten Rechtsanwältin angehört zu werden, gegen das Grundrecht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 GG) verstößt. Im vorliegenden Fall befand sich der armenische Beschwerdeführer von Dezember 2021 bis zu seiner Abschiebung nach Armenien im Januar 2022 in Abschiebungshaft. Das Amtsgericht (AG) Itzehoe entsprach der Bitte des Anwalts des Beschwerdeführers um Verlegung des Anhörungstermin zu einem Haftverlängerungsantrag nicht, sondern führte die Anhörung ohne ihn durch, bestellte stattdessen einen Verfahrenspfleger und verlängerte die Haft. Die Beschwerde gegen den Beschluss des AG, mit der der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren geltend machte, da seinem Anwalt die Teilnahme an der Anhörung vor dem Haftrichter nicht ermöglicht und diese auch nicht nachgeholt wurde, wies das Landgericht Itzehoe zurück. Das BVerfG stellte nun klar, dass Betroffene in Freiheitsentziehungsverfahren nicht bloßes Objekt sein dürfen, sondern das Recht auf ein faires Verfahren und die Anhörung im Beisein ihrer Anwältin

haben. Kann die Anwältin am Termin nicht teilnehmen, muss das Gericht den Termin verlegen oder die Haft nur kurzfristig anordnen, bis eine erneute Anhörung im Beisein der Anwältin möglich ist. Die Bestellung einer Verfahrenspflegerin ersetzt die gewählte Anwältin nicht. Das BVerfG hob den Beschluss des AG auf und wies die Sache zur erneuten Entscheidung zurück.

LSG Niedersachsen-Bremen: Anspruch auf AsylbLG-Leistungen auch bei Schutzstatus in anderem EU-Staat

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat mit [Beschluss](#) vom 21.08.2025 (Az.: L 8 AY 34/25 B ER) im Eilverfahren entschieden, dass der Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG für in einem anderen EU-Staat Anerkannte im konkreten Fall vorläufig nicht angewendet werden darf. Im vorliegenden Fall handelte es sich um eine syrische Familie, die bereits in Bulgarien internationalen Schutz erhalten hatte und vom Sozialamt zunächst Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG zugesprochen bekommen hatte. Nachdem Bulgarien sich zur Rücknahme der Familie bereiterklärt

hatte, deren Abschiebung per Charterflug allerdings wegen Überbuchung scheiterte, gewährte das Sozialamt lediglich Überbrückungsleistungen. Dagegen erhoben die Antragstellerinnen Widerspruch und stellten beim Sozialgericht (SG) Braunschweig erfolglos einen Eilrechtsschutzantrag. Dagegen legten sie beim LSG Beschwerde ein. Das LSG begründet seine Entscheidung u. a. damit, dass das Sozialamt nicht geprüft hat, ob der internationale Schutz für die Antragstellerinnen in Bulgarien noch besteht. Zudem äußert es erhebliche Zweifel, ob der Leistungsausschluss mit der Pflicht zur Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums nach Art. 1 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 GG sowie mit den Vorgaben des EU-Rechts vereinbar ist. Das LSG sieht insbesondere für die minderjährigen Betroffenen einen Ausschluss als besonders problematisch, da sie ihren Aufenthaltsort nicht selbst bestimmen können und das Verhalten ihrer Eltern ihnen nicht zugerechnet werden darf. Das LSG hat den Beschluss des SG aufgehoben und das Sozialamt angewiesen, den Antragstellerinnen bis zu einer bestandkräftigen Entscheidung in dem Fall rückwirkend Leistungen gemäß §§ 3, 3a AsylbLG auszuzahlen.

Zahlen und Statistik

Asylgeschäftsstatistik des BAMF für Juli 2025

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat am 07.08.2025 die [Asylgeschäftsstatistik](#) für Juli 2025 veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass im Juli insgesamt 13.659 Asylanträge gestellt wurden, davon 8.293 Erstanträge und 5.366 Folgeanträge. Im Vergleich zum Vormonat stieg die Anzahl der Asylerstanträge damit um 20,9 % und im Vergleich zum Vorjahresmonat um 55,2 % gesunken. Die Anzahl der Folgeanträge ist im Vergleich zum Wert des Vormonats um 110,8 % gestiegen; im Vergleich zum Vorjahresmonatswert um 210,5 %. Der Anstieg ist insbesondere auf die Zunahme von Folgeanträgen durch afghanische Antragstellerinnen zurückzuführen (+616,9 % von Januar bis Juli 2025 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum). Hauptherkunftsländer

waren Afghanistan mit 1.619 Erstanträgen (im Vergleich zum Vormonat: +23,4 %), Syrien mit 1.388 Erstanträgen (Vormonat: +15,5 %), und die Türkei mit 913 Erstanträgen (Vormonat: +27,9 %). Im Juli 2025 wurden die Asylverfahren von 27.424 Personen (22.978 Erst- und 4.446 Folgeanträge) vom Bundesamt entschieden, die (unbereinigte) Gesamtschutzquote lag von Januar bis Juli bei 18,7 % und ist damit im Vergleich zum Vorjahreswert um 28,2 % gesunken. Die (unbereinigte) Gesamtschutzquote für die Türkei lag von Januar bis Juli mit 41.816 Entscheidungen bei 7,8 %, für Afghanistan mit 34.542 Entscheidungen bei 46,9 % und für Syrien mit 12.783 Entscheidungen bei 0,2 %. Aufgrund des seit dem 09.12.2024 geltenden temporären Verfahrensaufschubs für Entschei-

dungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger kommt es laut BAMF zu einem Rückgang der Schutzquote mit entsprechenden Auswirkungen auf die Gesamtschutzquote. Derzeit werden hauptsächlich Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger getroffen, die ohne die Bewertung der Lage in Syrien erfolgen können (formelle Entscheidungen).

Antwort der Bundesregierung zu Einreisezahlen im Rahmen humanitärer Programme

Laut einer [Antwort](#) der Bundesregierung vom 22.07.2025 (Drucksache: 21/986) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion AfD sind zwischen dem 01.01.2024 und dem 30.06.2025 insgesamt 6.912 Schutzberechtigte im Rahmen humanitärer Aufnahmeprogramme nach Deutschland eingereist, davon waren 3.385 männlich und 3.527 weiblich. Die häufigsten Herkunftsländer waren Syrien (3.116 Personen), Afghanistan (1.415), Sudan (664), Südsudan (514), Somalia (421) und die Demokratische Republik Kongo (291). Unter den aufgenommenen Personen befanden sich 3.297 Minderjährige. Die Reisekosten wurden in allen Fällen vom Bund getragen. Rechtsgrundlage für die Einreisen waren § 23 Abs. 2 und 4 AufenthG. Hierzu zählen insbesondere das Humanitäre Aufnahmeprogramm für syrische Flüchtlinge aus der Türkei, das Bundesaufnahmeprogramm für afghanische Staatsangehörige sowie Resettlement-Verfahren des UNHCR etwa aus Ägypten, Jordanien, Kenia und dem Libanon sowie über den UNHCR-Evakuierungsmechanismus aus Libyen über Niger und Ruanda.

Antwort der Bundesregierung zu Kosten der Grenzkontrollen und Zurückweisungen

Laut einer [Antwort](#) der Bundesregierung vom 08.08.2025 (Drucksache: 21/1164) auf eine Anfrage der Linken-Abgeordneten Clara Bünger (Frage 25, S. 18) haben die am 16.09.2024 eingeführten Grenzkontrollen bis Ende Juni 2025 Kosten von insgesamt 80,5 Millionen Euro verursacht.

Den größten Anteil machten Überstundenvergütungen für die Bundespolizei mit 37,9 Millionen Euro aus. Für Verpflegung und Hotelunterbringung fielen 22,8 Millionen Euro an, für Zuschläge bei Nacht- und Schichtdiensten 7,1 Millionen Euro. Hinzu kamen 5,9 Millionen Euro für den Betrieb der Grenzstationen sowie 6,8 Millionen Euro für Einsatzmittel. Die durch die Grenzkontrollen entstandenen Mehrkosten beliefen sich im Zeitraum vom 16.09.2024 bis 31.12.2024 auf 27,4 Millionen Euro, von Januar bis März 2025 auf 24 Millionen Euro und von April bis Juni 2025 auf 29,1 Millionen Euro. Aus der Antwort geht zudem hervor, dass die Bundespolizei im Zeitraum vom 08.05.2025 bis 04.08.2025 insgesamt 493 Zurückweisungen von Asylsuchenden vorgenommen hat. Davon entfielen 131 auf die Zeit vom 08.05. bis 31.05.2025, 208 auf Juni, 135 auf Juli sowie 19 auf die ersten vier Augusttage.

Antwort der Bundesregierung zu Abschiebungen und Ausreisen im ersten Halbjahr 2025

In einer [Antwort](#) vom 14.08.2025 (Drucksache: 21/1239) auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der Linken zu Abschiebungen und Ausreisen im ersten Halbjahr 2025 informiert die Bundesregierung, dass von Januar bis Ende Juni 2025 insgesamt 11.807 Abschiebungen vollzogen wurden, davon betroffen waren 7.220 Männer, 2.040 Minderjährige und 2.547 Frauen. Hauptzielstaaten waren die Türkei (1.021), Georgien (948) und Spanien (629). 1.592 Abschiebungen erfolgten über den Landweg, 10.167 über den Luftweg und 48 über den Seeweg. In 3.109 Fällen handelte es sich um Dublin-Überstellungen, die meisten nach Frankreich (560), Spanien (474) und Kroatien (305). Zudem wurden 520 Zurückschiebungen vollzogen, darunter die von 137 Minderjährigen. In der Zuständigkeit der Bundesländer erfolgten die meisten Abschiebungen aus Nordrhein-Westfalen (2.494), gefolgt von Baden-Württemberg (1.816) und Bayern (1.788). Im ersten Halbjahr 2025 wurden 675 vorgesehene Abschiebungen

während bzw. nach Übernahme seitens der Bundespolizei abgebrochen, davon 166 Dublin-Überstellungen. Gründe dafür waren u. a. eine Beförderungsverweigerung seitens LVG/Luftfahrzeugführerin (207 Personen) oder passiver Widerstand (116 Personen). Bei 813 Personen (davon 44 Dublin-Überstellungen) ist „das Hilfsmittel der körperlichen Gewalt“ eingesetzt worden. Mit Stand 01.07.2025 sind im Jahr 2025 7.344 Personen über das REAG/GARP-Programm gefördert freiwillig ausgereist, davon waren 3.632 im Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Gemäß Polizeilicher Eingangstatistik der Bundespolizei (PES) sind im ersten Halbjahr 2025 insgesamt 17.293 Personen erfasst worden, die freiwillig unter Vorlage einer Grenzübertrittsbescheinigung ausgereist sind. Ausweislich des Ausländerzentralregisters waren zum Stichtag 30.06.2025 insgesamt 226.506 Personen ausreisepflichtig, davon 184.988 Personen mit einer Duldung und 41.518 Personen ohne Duldung. Bei 131.911 ausreisepflichtigen Personen war ein abgelehnter Asylantrag gespeichert (davon 115.097 Personen mit einer Duldung und 16.814 Personen ohne Duldung).

Antwort zu Widerrufsprüfverfahren des BAMF

Laut einer [Antwort](#) der Bundesregierung vom 18.08.2025 (Drucksache: 21/1258) auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der AfD zu Widerrufsprüfverfahren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurden in den ersten sieben Monaten des Jahres 2025 13.930 Widerrufs- bzw. Rücknahmeprüfverfahren angelegt, davon 3.533 wegen Heimreisen. Im selben Zeitraum ergingen 31.136 Entscheidungen: in 41 Fällen kam es zu einem Widerruf der Asylberechtigung nach Art. 16a GG, in 671 Fällen (davon 99 Rücknahmen) der Flüchtlingseigenschaft, in 418 Fällen (davon 42 Rücknahmen) des subsidiären Schutzes und in 425 Fällen (davon 46 Rücknahmen) von Abschiebungsverboten. In 29.581 Fällen erfolgte kein Widerruf oder keine Rücknahme. Im Jahr 2024 legte das BAMF 17.578 Verfahren an, darunter 3.459 wegen Heimreisen. Insgesamt traf es 52.613 Entscheidungen, bei denen in 50.384 Fällen kein Widerruf oder keine Rücknahme erfolgte.

Materialien

Rat der EU: Jahresbericht zur Umsetzung der EU-Leitlinien zu humanitärem Völkerrecht

Der Rat der Europäischen Union hat im Juli 2025 seinen [Jahresbericht](#) über die Umsetzung der EU-Leitlinien zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts für das Jahr 2024 veröffentlicht. Unter anderem wird im Bericht die Notwendigkeit verdeutlicht, Zugang zu Schutz und Hilfe sicherzustellen und in diesem Zusammenhang auch auf die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen wie UNHCR, ICRC und OCHA, etwa zur Verbesserung des humanitären Zugangs, zum Schutz von Kindern im Konflikt und zur Förderung nachhaltiger Lösungen für Vertriebene verwiesen. Der Bericht soll den EU-Mitgliedstaaten und Institutionen als Grundlage für die weitere Arbeit in diesem Politikfeld dienen.

Bundesregierung: Bericht zur Situation unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland

Am 29.07.2025 hat die Bundesregierung ihren [Bericht](#) zur Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland veröffentlicht, aus dem hervorgeht, dass zum Stichtag 30.06.2025 22.004 ausländische unbegleitete Minderjährige und 19.713 junge Volljährige in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe gelebt haben. Zum Stichtag 30.12.2024 wurden noch 29.015 unbegleitete Minderjährige und 15.503 junge Volljährige gezählt; damit sind die Zahlen seit Oktober 2021 rückläufig. Jugendämter und Aufnahmeeinrichtungen stünden insbesondere bei Unterbringung, Betreuung und Integration vor großen Herausforderungen. Bund, Länder und Kommunen seien stärker gefordert, rechtliche Rahmenbedingungen

und institutionelle Strukturen so auszugestalten, dass Schutz, Förderung und Teilhabe unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge verlässlich gewährleistet werden können.

ELENA: aktualisierte Rechtsprechungsübersicht

Die deutsche Koordination des European Legal Network on Asylum (ELENA) hat ihre [Rechtsprechungssammlung](#) im Migrationsrecht zum Stand 01.05.2025 aktualisiert. Die 33 Seiten umfassende, thematisch gegliederte Übersicht enthält vor allem Urteile des Europäischen Gerichtshofs sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

AA: Informationen zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten

Das Auswärtige Amt (AA) hat auf seiner Webseite [Informationen](#) zum am 24.07.2025 in Kraft getretenen Gesetz zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten veröffentlicht. Bereits gestellte Anträge oder Registrierungen auf Wartelisten würden bestehen bleiben und nach Ende der Aussetzung (23.07.2027) weiterbearbeitet, ohne dass Betroffene erneut aktiv werden müssen. Neue Anträge oder Registrierungen nach § 36a AufenthG seien während des Aussetzungszeitraums hingegen nicht möglich. Eine Ausnahme bestehe in Härtefällen: Gestützt auf §§ 22 und 23 AufenthG könnten weiterhin Anträge aus dringenden humanitären oder völkerrechtlichen Gründen gestellt werden. Die Internationale Organisation für Migration (IOM) unterstütze Betroffene bei der Bearbeitung von Härtefallanzeigen im Rahmen des Familienunterstützungsprogramms „Family Assistance Programme – FAP“. Härtefallanzeigen müssten seit dem 26.07.2025 mit einer entsprechenden Begründung ausschließlich per E-Mail an info.fap.hardship@iom.int eingereicht werden.

SVR: Faktenpapier zu Flucht und Asyl

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration hat die aktualisierte Version seines [Faktenpapiers](#) (Stand 31.07.2025) veröffentlicht, das einen Überblick über die wichtigsten Informationen und Zahlen im Kontext Asyl in Deutschland und der EU bieten soll. Es enthält Daten zu Asylanträgen, Herkunftsländern, Schutzquoten und Aufenthaltsbeendigung sowie Informationen zu Asylverfahren, Sozialleistungen, Bildungszugang und Erwerbstätigkeit. Ein eigener Abschnitt widmet sich zudem der Fluchtzuwanderung aus der Ukraine.

IAB: Kurzbericht zur Arbeitsmarktintegration von 2015 eingereisten Flüchtlingen

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat am 25.08.2025 den [Kurzbericht](#) „10 Jahre Fluchtmigration 2015: Haben wir es geschafft? Eine Analyse aus Sicht des Arbeitsmarktes“ veröffentlicht, aus dem hervorgeht, dass die Beschäftigungsquote von 2015 nach Deutschland gekommenen Flüchtlingen neun Jahre nach ihrem Zuzug bei 64 % und damit nur noch knapp unter dem Durchschnitt der Gesamtbevölkerung (70 %) lag. Viele Flüchtlinge hätten Arbeit in systemrelevanten oder Engpassberufen gefunden. Auffällig sei ein starkes Geschlechtergefälle: Während 76 % der Männer beschäftigt gewesen seien und damit die Quote sogar über dem Durchschnitt der männlichen Bevölkerung (72 %) gelegen habe, seien lediglich 35 % der geflüchteten Frauen beschäftigt gewesen – deutlich weniger als die Quote von 69 % der weiblichen Gesamtbevölkerung.

DIW: Untersuchung zu Einbürgerungsabsichten von Flüchtlingen

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) hat am 28.08.2025 im [Wochenbericht](#) Nr. 35/2025 unter dem Titel „Geflüchtete wollen langfristig bleiben und Deutsche werden“ eine Untersuchung veröffentlicht, aus der hervorgeht, dass der Anteil der eingebürgerten Flüchtlinge 2023 bei 7,5 % gelegen hat; 25,7 % hätten einen Einbürgerungs-

rungsantrag gestellt und 65,4 % hätten beabsichtigt dies zu tun. Zugleich wird im Bericht deutlich gemacht, dass lange Verfahren, rechtliche Unsicherheiten sowie Sprach- und Arbeitsmarkthürden den Schritt zur Einbürgerung erheblich erschweren würden.

Uni Halle und BAMF: Studie zum Einfluss institutioneller Rahmenbedingungen auf Spracherwerb junger Flüchtlinge

Im Rahmen der am 07.07.2025 im Fachjournal European Sociological Review veröffentlichten [Studie](#) der Universität Halle-Wittenberg und des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit dem Titel „Institutional Conditions and the Acquisition of Language Skills among Young Refugees: Investigating the Role of Early Education and Care Institutions in Germany“ wurde untersucht, wie institutionelle Rahmenbedingungen den Spracherwerb junger Flüchtlinge beeinflussen. Analysiert worden sei insbesondere die Rolle frühkindlicher Bildungs- und Betreuungseinrichtungen in Deutschland. Die Ergebnisse würden zeigen, dass der Besuch von Kindertagesstätten und anderen frühen Bildungseinrichtungen den Erwerb der deutschen Sprache deutlich fördere und bestehende Ungleichheiten im Sprachniveau zwischen geflüchteten und nicht geflüchteten Kindern verringern könne. Zugleich wird betont, dass die Qualität der institutionellen Angebote entscheidend für den Integrationserfolg sei.

GGUA: Rechtsprechung zur Unzulässigkeit von Leistungsausschlüssen in Dublin-Fällen

Die GGUA hat eine [Übersicht](#) (Stand: 06.08.2025) mit Entscheidungen der Sozialgerichte veröffentlicht, die den Leistungsausschluss in Dublin-Fällen

nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG für unzulässig erklären. Mittlerweile hätten verschiedene Gerichte in mindestens 60 Eilbeschlüssen entsprechende Leistungskürzungen aufgehoben.

BLEIBdran+: Arbeitshilfe zu Residenzpflicht, Wohnsitzauflage und Wohnsitzregelung

Das Projekt „BLEIBdran+ Berufliche Perspektiven für Geflüchtete in Thüringen“ hat die [Arbeitshilfe](#) „Residenzpflicht, Wohnsitzauflage, Wohnsitzregelung“ (Stand Juli 2025) veröffentlicht, in der die Begriffe und die rechtlichen Grundlagen von Residenzpflicht, Wohnsitzauflage und Wohnsitzregelung erklärt werden sowie, unter welchen Voraussetzungen eine Aufhebung möglich ist. Dabei wird auch auf praktische Probleme hingewiesen. Die Arbeitshilfe richtet sich insbesondere an Beratungsstellen, Unterstützerinnen von Schutzsuchenden sowie Flüchtlinge selbst und enthält zudem Hinweise auf weiterführende Informationen und Antragsvorlagen.

FR Niedersachsen: FAQ für geflüchtete Frauen aus Afghanistan

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen hat im August 2025 sein [FAQ](#) für geflüchtete Frauen aus Afghanistan aktualisiert. Es beantwortet zentrale Fragen zum Asyl- und Aufenthaltsrecht und richtet sich an Frauen mit bestehendem Schutzstatus, die prüfen möchten, ob ein Asyl- oder Folgeantrag ihre Rechtsstellung verbessern kann. Anlass der Aktualisierung sei ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs, das afghanische Frauen als verfolgte Gruppe anerkennt und damit in der Regel gute Chancen auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eröffnet. Das FAQ liegt in Deutsch und Dari vor.

Termine

Vorträge und Mitgliederversammlung in Bochum, 03.09.2025, 13.30 – 18.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Ort: Q1, Halbachstr. 1, 44793 Bochum, Informationen [hier](#).

Lesung und Gespräch: Zukunft der Erinnerung. Das deutsche Erbe und die kommende Generation mit Wolfgang Benz, 03.09.2025, 18.00 – 20.00 Uhr, AWO Dortmund, Integrationsagenturen NRW, Auslandsgesellschaft.de e.V. & Stadt Dortmund - Koordinierungsstelle für Vielfalt, Toleranz und Demokratie, Ort: Rathaus Dortmund, Am Friedensplatz 1, 44135 Dortmund, Anmeldung bis zum 01.09.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Vorbereitungstreffen: Kompetenzzentrum für Rekonstruktive Chirurgie weiblicher Genitale in NRW, 03.09.2025, 14.00 – 16.00 Uhr, Kutairi – Bildungsportal für Kompetenz und Beratung, Anmeldung [hier](#).

Vortrag: Unsichtbare Geschichte(n)? Perspektiven von Rom:nja auf Kölns Erinnerungskultur, 03.09.2025, 19.00 – 20.30 Uhr, ROM e.V. Köln & Melanchthon Akademie, Ort: Haus der evangelischen Kirche, Kartäusergasse 9-11, 50678 Köln, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Seminar: Umgang mit Traumatisierung durch Selbsthilfetechniken, 04.09.2025 – 05.09.2025, 10.00 – 17.00 Uhr, Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V., Ort: Beginenhof Essen, Goethestr. 63-65, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Workshop: Die ‚bewegliche Mitte‘ und der Wertekompass – Narrative effektiv gestalten, 04.09.2025, 17.00 – 20.00 Uhr, Multikulturelles Forum e.V., Ort: Dietrich-Keuning-Haus, Leopoldstr. 50-58, 44147 Dortmund, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-Seminar: Gadjé-Rassismus und Co., 04.09.2025, 10.30 – 12.00 Uhr, FUMA – Fachstelle Gender & Diversität NRW, Anmeldung bis zum 02.09.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Bildungsteilhabe geflüchteter Kinder und Jugendlicher, 09.09.2025, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 07.09.2025 und Informationen [hier](#).

Workshop: Die ‚bewegliche Mitte‘ und der Wertekompass – Narrative effektiv gestalten, 09.09.2025, 17.00 – 20.00 Uhr, Multikulturelles Forum e.V., Ort: Dietrich-Keuning-Haus, Leopoldstr. 50-58, 44147 Dortmund, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Landesunterkünfte, 10.09.2025, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 08.09.2025 und Informationen [hier](#).

Online-AG: Schutzstandards und -konzepte für vulnerable Flüchtlinge in der kommunalen Unterbringung, 16.09.2025, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 14.09.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Partizipation und Beteiligungsformate in Landesunterkünften, 17.09.2025, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 15.09.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Input und -Austausch: Aufenthaltssicherung für Geduldete, 18.09.2025, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 16.09.2025 und Informationen [hier](#).

Ausstellungseröffnung: WE ... TOGETHER gemeinsam. demokratisch. Handeln, 18.09.2025, 19.00 Uhr, Ort: NS-Dok, Appellhofplatz 23-25, 50667 Köln, Anmeldung bis zum 15.09.2025 und Informationen [hier](#).

Tagung: Dranbleiben! Gemeinsam gegen rechte Normalität – für ein solidarisches Miteinander, 20.09.2025, 11.00 – 16.30 Uhr, Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus NRW, Ort: VHS Hamm, Platz der Deutschen Einheit 1, 59065 Hamm, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: “Letzte Chance” in Härtefällen, 24.09.2025, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 22.09.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Seminar: Diskriminierungsrisiken für geflüchtete Kinder und Jugendliche in NRW, 24.09.2025, 10.00 – 12.00 Uhr, FUMA – Fachstelle Gender & Diversität NRW, Anmeldung bis zum 22.09.2025 und Informationen [hier](#).

Veranstaltung: (Un-)demokratische Gefühle? Die Rolle von Affekten und Emotionen im aufkommenden Faschismus, 26.09.2025, 18.30 – 20.30 Uhr, Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V., Ort: Alte Feuerwache Köln, Großes Forum, Melchiorstr. 3, 50670 Köln, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Ratschlag: Welche Demokratie? Autoritärer Umbau, Abwehrkämpfe und emanzipatorische Visionen, und Rahmenprogramm, 27.09.2025, 10.00 – 18.30 Uhr, Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V., Ort: Alte Feuerwache Köln, Großes Forum, Melchiorstr. 3, 50670 Köln, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Community Brunch, zusammen mit der Abolitionismus Konferenz: Abolitionist Democracy, 28.09.2025, 12.00 – 16.00 Uhr, Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V., Ort: Pflanzstelle, Neuerburger Str. 21-23, 51103 Köln, bei Regen in den Räumen in der Neuerburger Str. 2, 51103 Köln, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Lesung und Gespräch „Rausländer. Unsere Koffer sind gepackt“ mit Waslat Hasrat-Nazimi, 17.10.2025, 18.30 – 20.00 Uhr, Kommunales Integrationszentrum Düsseldorf, Ort: Palais Wittgenstein, Bilker Str. 7–9, 40213 Düsseldorf, Anmeldung bis zum 13.10.2025 und Informationen [hier](#).